



# Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

**Änderung vom 16. November 2022**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>1</sup> wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

16. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 814.318.142.1

*Anhang 2*  
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

## **Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen**

*Inhaltsübersicht (Ziff. 84)*

84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten

*Ziff. 111 Abs. 2*

<sup>2</sup> Abfälle dürfen in Zementöfen nur verwertet werden, wenn sie nach Artikel 24 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>2</sup> (VVEA) dazu geeignet sind.

*Ziff. 721 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Abfälle aus folgenden Arten von Stoffen allein oder zusammen mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 verbrannt oder thermisch zersetzt werden:

- a. Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a, wenn es die Anforderungen nach Artikel 14a Absatz 2 VVEA erfüllt;

*Ziff. 84*

### **84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten**

#### **841 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Holzspan- und Holzfaserplatten im Trockenprozess hergestellt werden.

#### **842 Verhältnis zu Ziffer 81**

<sup>1</sup> Für Anlagen, in denen Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen behandelt werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Ziffer 81.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die thermische Verwertung geeignet ist.

<sup>2</sup> SR 814.600

### 843 Bezugsgrösse

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf folgende Sauerstoffgehalte im Abgas:

- a. bei direkt beheizten Spänetrocknern 18 Prozent (% vol)
- b. bei direkt beheizten Spänetrocknern, deren Abgase gemeinsam mit den Abgasen der Pressen behandelt werden 18 Prozent (% vol)

### 844 Staub

Die staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei Späne- und Fasertrocknern 10 mg/m<sup>3</sup>
- b. bei Pressen 10 mg/m<sup>3</sup>
- c. bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten 5 mg/m<sup>3</sup>

### 845 Organische Stoffe

<sup>1</sup> Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 Ziffer 7 gelten nicht.

<sup>2</sup> Die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen werden als Gesamtkohlenstoff angegeben und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei Spänetrocknern 120 mg/m<sup>3</sup>
- b. bei Pressen 70 mg/m<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Bei Fasertrocknern sind die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber auf 100 mg/m<sup>3</sup>.

### 846 Formaldehyd

Die Emissionen von Formaldehyd dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### 847 Stickoxide

Die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei direkt beheizten Spänetrocknern 150 mg/m<sup>3</sup>
- b. bei direkt beheizten Fasertrocknern 50 mg/m<sup>3</sup>

### 848 Überwachung

Kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen ist der Gehalt im Abgas von:

- a. gasförmigen organischen Stoffen;
- b. Stickoxiden.

